

Solche Umstände müssen genau und nach Möglichkeit an Hand von Unterlagen geprüft werden, weil die Ergebnisse der Überprüfung manchmal Grund zur Einstellung des Strafverfahrens geben (wenn der Schaden nicht groß ist und wenn im Ergebnis einer formalen Verletzung ein noch größerer Verlust abgewendet wurde) oder die Verantwortlichkeit mildern können.

Wenn festgestellt wird, daß übergeordnete Instanzen eine mündliche oder schriftliche Erlaubnis zur Ausführung der ungesetzlichen Handlungen erteilt haben, so ist zum einen zu berücksichtigen, daß in der Regel die Ausführung einer offensichtlich ungesetzlichen Anordnung den Ausführenden nicht seiner eigenen Verantwortung enthebt, und zum anderen muß hinsichtlich der Personen, die eine solche Anordnung gegeben haben, die Frage ihrer Verantwortlichkeit auf gleicher Ebene mit den Ausführenden gestellt werden. Als Voraussetzung für die Heranziehung des Ausführenden zur strafrechtlichen Verantwortung muß jedoch festgestellt worden sein, daß er die Ungesetzlichkeit der Anordnung erkannt hatte.

*Betrug am Staate bei der Berichterstattung beziehungsweise Rechenschaftslegung* besteht gewöhnlich in bewußter Erhöhung der Ergebnisse geleisteter Arbeit in den Rechenschafts- und sonstigen offiziellen Berichten oder in Verschleierung der Nichterfüllung der staatlichen Pläne für die Produktion, für den Transport, den Handel u. a. So kommt es vor, daß in den Berichten die Auslieferung von faktisch noch nicht fertiggestellten Erzeugnissen aus der Produktion oder aus der Reparatur angeführt wird/ daß noch nicht vollendete Bauobjekte für beendet ausgegeben werden. Wenn die Aussaatfläche verkleinert wurde, wird nachher im Bericht über den Ertrag eine größere Hektarzahl angegeben; im Eisenbahntransport werden Fahrplanstörungen verschleiert, der Waggonumlauf wird überhöht angegeben usw.

Das Anführen falscher Daten in der Berichterstattung, das als Ziel die ungesetzliche Überführung staatlichen oder gesellschaftlichen Eigentums in den persönlichen Besitz verfolgt (zum Beispiel den ungesetzlichen Empfang von Prämien), muß als Entwendung betrachtet werden.

Bei der Untersuchung von Betrug in der Berichterstattung muß in erster Linie festgestellt werden, welche Unrichtigkeiten im Bericht enthalten sind und welche Verfahren der Verschleierung der ungesetzlichen Handlungen von den Amtspersonen angewandt wurden.

In einigen Fällen zeugt das Verfahren der Überhöhung der geleisteten Arbeit im Bericht zweifellos davon, daß dies bewußt getan wurde.